

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 397 vom 13. November 2017

BE Obergericht, 2017-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_397

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 397 du 13 novembre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 397 del 13 novembre 2017

Regeste

Einstellung; falsche Anschuldigung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) stellte das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen falscher Anschuldigung am 28. August 2017 ein und auferlegte die Verfahrenskosten von CHF 400.00 dem Straf- und Zivilkläger. Dagegen reichte der Straf- und Zivilkläger (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 23. September 2017 Beschwerde ein. Er beantragte die Weiterführung des Strafverfahrens, die Rückerstattung von CHF 2'300.00 und CHF 2'340.00 sowie die Löschung im Strafregister, eine Wiedergutmachung, Genugtuung und Parteientschädigung sowie die Kostenaufgabe an den Kanton. Am 2. Oktober 2017 wurde der Beschwerdeführer von der Verfahrensleitung der Beschwerdekammer aufgefordert, innert zehn Tagen eine Sicherheit von CHF 600.00 zu leisten. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nach. Mit Blick auf das Folgende wird auf die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 390 Abs. 5 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) verzichtet.

E. 2

des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerdeführung legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Abänderung oder Aufhebung des Entscheides hat (Art. 382 StPO). Der Beschwerdeführer ist durch die Einstellung wegen falscher Anschuldigung sowie die Kostenaufgabe in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen. Auf die Beschwerde ist insofern einzutreten. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten wegen falscher Anschuldigung im Zusammenhang mit einer Anzeige des Beschuldigten gegen den Beschwerdeführer wegen Verleumdung und übler Nachrede. Soweit sich der Beschwerdeführer auf andere Strafverfahren bezieht oder andere Vorwürfe gegen den Beschuldigten erhebt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

verschickt zu haben. Weiter führte er aus, die infame Strafanzeige des Beschuldigten, welche in keiner Art und Weise der Wahrheit entspreche, nicht zu akzeptieren und er erstattete seinerseits Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen falscher Anschuldigung. Die Staatsanwaltschaft sistierte das Verfahren gegen den Beschuldigten bis zum Abschluss des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer. Mit Strafbefehl vom 12. September 2014 wurde der Beschwerdeführer wegen übler Nachrede schuldig gesprochen. Auch das Regionalgericht Emmental-Oberaargau bestätigte diesen Schuldspruch am 9. Juni 2015.

E. 3.1

Ausgangspunkt der Anzeige gegen den Beschuldigten war der Umstand, dass der Beschuldigte den Beschwerdeführer am 30. August 2013 wegen übler Nachrede und Verleumdung anzeigte. Die Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer ergaben sich aus seinem Mail vom 23. August 2013 an den Konzernchef von C._____ (Arbeitgeber des Beschuldigten). Der Beschwerdeführer teilte darin mit, dass es Probleme mit dem Beschuldigten gebe. Er machte geltend, dieser habe öffentlich seine Unternehmung [des Beschwerdeführers] in den Schmutz gezogen und diffamiert. Zudem habe er Personen angestiftet bei seiner Gewerbe-Liegenschaft einen massiven Schaden zu verursachen. Heute sei von zwei Personen bestätigt worden, dass das Gebäude vom rechtsradikalen D._____ als Rädelsführer und seinen vier Kumpanen-Straftäter beschädigt worden sei. Der Beschwerdeführer bestätigte anlässlich seiner Einvernahme vom 18. Dezember 2013, das Mail mit diesem Inhalt

E. 3.2

Eine falsche Anschuldigung begeht, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. Der soeben erörterte Sachverhalt und die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen übler Nachrede zeigen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beschuldigung wider besseres Wissen vorliegen. Der Beschwerde lassen sich hierzu auch keine konkreten Angaben entnehmen. Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf den pauschalen Vorwurf, wonach der Beschuldigte ihn mehrfach und wiederholt falsch beschuldigt habe. Weder aus den Akten noch den Ausführungen des Beschwerdeführers ergeben sich aber Hinweise, dass der Beschuldigte den Beschwerdeführer ausser in seiner Anzeige vom 30. August 2013 noch anderer Verbrechen oder Vergehen bezichtigte. Zudem ergibt sich aus den Akten, dass der Beschuldigte – entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers – am 2. September 2013 Strafantrag stellte. Von einer ungültigen Inszenierung eines Strafverfahrens kann keine Rede sein. Weitere Ermittlungshandlungen sind vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Die Einstellung ist zu Recht erfolgt.

E. 4.1

Gemäss Art. 420 Bst. a StPO kann der Kanton für die von ihm getragenen Kosten auf Personen Rückgriff nehmen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt haben. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ohne effektive Verdachtsmomente eine offensichtlich unbegründete Strafanzeige eingereicht wird (vgl. zum Ganzen GRIESSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 6 f. zu Art. 420 StPO).

E. 5

Einzig der Umstand, dass der Beschwerdeführer wegen übler Nachrede verurteilt wurde und der Beschuldigte damit keine falsche Anschuldigung beging, begründet noch keine grobfahrlässige Einleitung des Verfahrens. Die Anzeige des Beschwerdeführers gegen den Beschuldigten erging vor der Verurteilung des Beschwerdeführers. Zudem kann eine Anzeige, die sich als unbegründet erweist, grundsätzlich den Tatbestand der falschen Anschuldigung erfüllen. Allerdings bestritt der Beschwerdeführer die negativen Äusserungen gegen den Beschuldigten nie. Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, dass er davon ausgehen konnte, diese Vorwürfe gegen den Beschuldigten seien zutreffend.

So konnten die von ihm als Zeu- gen aufgerufenen Personen, die nach seinen Aussagen alles bestätigen könnten, keinerlei Angaben machen bzw. wussten nicht einmal, um was es überhaupt ging. Wie der Beschwerdeführer vor diesem Hintergrund in guten Treuen hätte anneh- men können, der Beschuldigte habe eine falsche Anschuldigung begangen, ist

4 nicht nachvollziehbar. Vielmehr entbehrt die Anzeige des Beschwerdeführers jegli- cher Grundlage und kann nur als Reaktion auf die Anzeige gegen sich selber be- trachtet werden. Ein solches Vorgehen muss als böswillig bezeichnet werden. Es liegt ein Missbrauch des Anzeigerechts vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_620/2015 vom 3. März 2016 E. 2.2). Die Staatsanwaltschaft auferlegte dem Beschwerdeführer daher zu Recht die Verfahrenskosten. Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang einzig geltend, dass ihm die Staatsanwaltschaft zugesichert habe, der Kanton trage immer die Kosten. Dabei handelt es sich um eine Schutzbehauptung. So nahm die Staatsanwaltschaft schon früher gemäss Art. 420 Bst. a StPO Rückgriff auf den Beschwerdeführer. Dieses Vorgehen wurde überdies von der Beschwerdekammer als rechtmässig beurteilt (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 15 343 vom 22. Februar 2016 E. 5). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten sind im Beschwerdeverfahren keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden, weshalb auf die Ausrichtung einer Entschädigung verzichtet wird (Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

5 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.